

## Datenschutz bedeutet Schutz Ihrer Persönlichkeit und Privatsphäre.

Die Verwaltung darf mit den Angaben zu Ihrer Person nicht beliebig umgehen – das Datenschutzgesetz setzt Grenzen.

- Der Datenschutzbeauftragte informiert Sie über Ihre Rechte und setzt sich für deren Schutz ein.
- Er überwacht die Anwendung der Datenschutzvorschriften durch die städtische Verwaltung.
- Er berät die Verwaltung in Fragen des Datenschutzes.
- Bei Konflikten übernimmt er die Vermittlerrolle zwischen Ihnen und der Verwaltung.

**Der Anspruch auf Datenschutz ist ein Grundrecht.**

## Auf einen Blick

### Ombudsmann

#### Datenschutzbeauftragter

Mario Flückiger, Fürsprecher

#### Mitarbeiterin

Iris Frey

#### Telefon

031 312 09 09

#### Fax

031 312 09 70

#### Besprechungstermine

Nach Vereinbarung  
Montag – Donnerstag

#### Postadresse

Ombudsstelle  
Junkerngasse 56  
Postfach 537  
3000 Bern 8

#### E-Mail

ombudsstelle@bern.ch

#### Internet

www.bern.ch

### Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!



Stadt Bern

Ombudsmann

Datenschutzbeauftragter

**Der unabhängige  
Vermittler zwischen  
Bevölkerung und  
Verwaltung**



## Für die Bürgerinnen und Bürger – für Sie.

---

- Fühlen Sie sich von der Verwaltung der Stadt Bern unkorrekt behandelt?
- Finden Sie sich mit Vorschriften oder Verwaltungsabläufen nicht zurecht?
- Möchten Sie wissen, wie es um Ihre Rechte steht?

---

### Wenden Sie sich an die Ombudsstelle!

- Der Ombudsmann gibt Ihnen Rat und vermittelt in Konfliktsituationen.
- Er prüft, ob die Verwaltung in Ihrem Fall rechtlich korrekt und angemessen vorgegangen ist.
- Der Ombudsmann ist neutral und unabhängig. Er arbeitet im Auftrag des Stadtparlamentes.
- Er behandelt Ihre Anliegen rasch und unkompliziert.
- Seine Dienste sind unentgeltlich.

## Arbeitsweise

---

Der Ombudsmann nimmt Ihr Anliegen schriftlich entgegen oder bespricht es mit Ihnen persönlich.

Er kann

- bei der Verwaltung alle Akten einsehen
- Stellungnahmen einholen
- Auskunftspersonen befragen
- die Situation vor Ort besichtigen
- vermittelnde Aussprachen durchführen.

Nach Abschluss seiner Untersuchungen macht der Ombudsmann den Beteiligten Vorschläge für eine faire Lösung.

Er kann der Verwaltung schriftliche Empfehlungen abgeben oder Verbesserungen vorschlagen. Verbindliche Anordnungen treffen kann er hingegen nicht.

## Zuständigkeit

---

Die Ombudsstelle kann Ihr Anliegen behandeln, wenn es einen Bezug zur städtischen Verwaltung oder zu einem städtischen Betrieb hat (ewb, Bernmobil u.a.).

Nicht zuständig ist sie für Fragen und Konflikte, die andere Verwaltungen oder private Rechtsverhältnisse betreffen. Sie erteilt in diesen Fällen auch keine Rechtsauskünfte.

**Ist die städtische Ombudsstelle für Ihr Anliegen zuständig?**

**Ein Telefonanruf schafft Klarheit!**

---

## Diskretion

Der Ombudsmann untersteht der Schweigepflicht und garantiert absolute Diskretion. Ihr Anliegen wird nur mit Ihrem Einverständnis weitergeleitet.